

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>35. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1981	<b>Nummer 44</b>
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>12</b>		Berichtigung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NW –) vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) . . . . .	462
<b>20302</b>	3. 8. 1981	Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten . . . . .	462
<b>216</b>	12. 8. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Erkrath . . . . .	464
<b>822</b>	14. 7. 1981	Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe – Entschädigungsregelung – . . . . .	462
<b>91</b>		Berichtigung der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 59 (BAB Duisburg–Wesel) in der Gemeinde Voerde, Kreis Wesel, vom 30. Januar 1981 (GV. NW. S. 41) . . . . .	464
	31. 7. 1981	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund . . . . .	463
	25. 8. 1981	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	464

12

• **Berichtigung**

**Betr.: Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -) vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406)**

In § 6 Abs. 2 Satz 1 muß es richtig heißen:

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Weitergabe an Dienststellen des Bundes und anderer Länder sowie . . . .

- GV. NW. 1981 S. 462.

20302

**Verordnung  
über die Anwendbarkeit der Vorschriften  
über die Arbeitszeit für Professoren  
in der Funktion von Oberärzten  
Vom 3. August 1981**

Aufgrund des § 202 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

## § 1

Auf Professoren in der Funktion von Oberärzten finden die Vorschriften über die Arbeitszeit Anwendung.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1981

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Kleiner

- GV. NW. 1981 S. 462.

822

**Regelung  
der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder  
der Selbstverwaltungsorgane und der von den  
Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
- Entschädigungsregelung -  
Vom 14. Juli 1981**

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. Juli 1981 aufgrund der §§ 8 Absatz 4; 13 Ziffer 11 der Satzung vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818) in Verbindung mit § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV - (BGBl. I 1976 S. 3845) auf den Vorschlag des Vorstands vom 14. Mai 1981 hin die folgende Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse - Entschädigungsregelung - beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung dieser Entschädigungsregelung

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 SGB IV),

2. Erstattung der aus Anlaß von Reisen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verband entstehenden baren Auslagen (§ 41 Absatz 1 SGB IV), d. h. der
- a) Fahrkosten,
  - b) Reisekosten (Tagegeld),
  - c) Übernachtungskosten (Übernachtungsgeld),
  - d) Nebenkosten,
3. Ersatz des Verdienstausfalls (§ 41 Absatz 2 SGB IV).

(2) Auf die nach dieser Entschädigungsregelung zu erbringenden Leistungen werden vergleichbare Leistungen angerechnet, auf die gegen Dritte wegen der nach dieser Regelung zu entschädigenden Tätigkeit Ansprüche bestehen.

## § 2

## Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder - im Vertretungsfall die Stellvertreter - für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 60,- DM (Sitzungsgeld).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge für Zeitaufwand:

- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender der Vertreter- | 120,- DM monatlich |
| 2. Vorsitzender des Vorstandes | 420,- DM monatlich |
- Die Pauschbeträge sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(3) Die Stellvertreter der nach Absatz 2 zu entschädigenden Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich die Hälfte des Pauschbetrages des Vorsitzenden.

## § 3

## Erstattung der baren Auslagen

(1) Bei Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds von Selbstverwaltungsorganen oder Ausschüssen erforderlich sind oder die sonst auf Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans oder Ausschusses durchgeführt werden, erfolgt die Erstattung der baren Auslagen einschließlich der Nebenkosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG) in der jeweils gültigen Fassung, ferner nach Maßgabe der aufgrund des LRKG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Personenbeförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- |                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Land- und Wasserfahrzeugen | die erste Klasse,                  |
| 2. Luftfahrzeugen             | die Touristen- oder Economyklasse, |
| 3. Schlafwagen                | die Einbettklasse.                 |

(3) Für die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 LRKG gewährt. Im Falle der Mitnahme anderer nach dieser Entschädigungsregelung Anspruchsberechtigter sowie von Bediensteten des Verbandes wird eine Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 Abs. 3 LRKG je Kilometer und mitgenommener Person gewährt.

(4) Es wird ein Tagegeld nach Reisekostenstufe C gewährt. Erreicht die Dauer der Tätigkeit während eines Kalendertages nicht 6 Stunden, so steht nur ein halbes Tagegeld nach Satz 1 zu.

(5) Bei mehrtägigen Reisen im Interesse des Verbandes wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenstufe C gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Teilnahme an der Sitzung eines Selbstverwaltungsorgans oder eines Ausschusses die Übernachtung erforderlich macht.

(6) Zu den Nebenkosten gehören die tatsächlich entstandenen Auslagen für Telefon, Porto und dergleichen.

(7) Soweit bare Auslagen nicht oder nur schwer nachweisbar sind, genügt ihre Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

#### § 4

##### Ersatz des Verdienstausfalles

Der Ersatz von entgangenem regelmäßigem Bruttoverdienst und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Sozialversicherung richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

#### § 5

##### Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Absatz 5 Satz 1 der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 13. Dezember 1974 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 19. Juni 1979 außer Kraft.

Münster, den 14. Juli 1981

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
Dr. Gronwald

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Blechschildt

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1981 - II A 4 - 3546.8.2 - gemäß IV § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 10. August 1981

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Blechschildt

- GV. NW. 1981 S. 462.

**Urkunde  
über die Verleihung des Rechts zum Bau  
und Betrieb einer Seilschwebbahn  
im Westfalenpark in Dortmund  
an die Stadt Dortmund  
Vom 31. Juli 1981**

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), erneuere ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - das der Stadt Dortmund verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahn (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) im Westfalenpark in Dortmund

**bis zum 31. Dezember 1995.**

#### 1.

Die Bahn ist als Einseilumlaufbahn mit kuppelbaren Sesseln im Westfalenpark in Dortmund zu errichten und zu betreiben, und zwar von der Antriebstation am Kaiserhain bis zur Spannstation beim Restaurant Buschmühle. Ihre Betriebslänge beträgt 500 m, die höchste Bahnsteigung 21% bei einem Höhenunterschied von 23 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,5 m/sek. nicht überschreiten.

#### 2.

Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu erlassenden Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen.

#### 3.

Die Stadt Dortmund ist berechtigt und im Bedarfsfalle verpflichtet, auf der Seilschwebbahn Personen zu befördern. Während der Wintermonate besteht keine Beförderungspflicht.

#### 4.

Die Stadt Dortmund ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz auch unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Frank

- GV. NW. 1981 S. 463.

216  
2023

**Verordnung  
über die Zulassung eines Jugendamtes  
bei der Stadt Erkrath  
Vom 12. August 1981**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Erkrath wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1981

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 464.

91

**Berichtigung**

Betr.: **Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 59 (BAB Duisburg-Wesel) in der Gemeinde Voerde, Kreis Wesel, vom 30. Januar 1981 (GV. NW. S. 41)**

In § 1 Absatz 1 muß die Lagebezeichnung der Punkte 113 und 114 richtig heißen:

Gemarkung Dinslaken:

113 Nördlichste Ecke des Flurstücks Flur 72, Nr. 6

114 Westlichste Ecke des Flurstücks Flur 72, Nr. 16

- GV. NW. 1981 S. 464.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen**

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung  
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes  
vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305)**

Vom 25. August 1981

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. 7. 1981, S. 199, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten der Stadt Meerbusch für den Ausbau der Gemeindestraße Pullerweg festgestellt habe.

Düsseldorf, den 25. August 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Herrmann

- GV. NW. 1981 S. 464.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X